

# Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pils,**  
Leipzig.

## Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mark 5.—; für das Ausland Mk. 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten in „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

### Wozu rechnet das Gewerbegericht in Quedlinburg die Gärtnerei?

Als kürzlich bekannt gegeben wurde, dass das Gewerbegericht in Quedlinburg sich dahin ausgesprochen habe, dass die Gärtnerei zum Gewerbe zu zählen sei, hielten wir es für ein Gerücht, dessen Haltlosigkeit sich bald offenbaren würde. Wussten wir doch, dass gerade in den gärtnerischen Kreisen Quedlinburgs am energischsten der Standpunkt vertreten wird, dass die Gärtnerei zur Landwirtschaft zu zählen ist. Wussten wir doch, dass es gerade in Quedlinburg Handlungsgärtner gibt, welche jeden Gärtner, der auch nur einen im Land gärtnerisch bewirtschaftet, für die Landwirtschaft reklamieren wollen. Und nun sollte es im eigenen Lager möglich sein, dass eine solche rechtliche Auffassung die Oberhand gewinnen könne? Sollte es den bedeutenden gärtnerischen Firmen nicht möglich gewesen sein, die dortigen Behörden über die rechtliche Stellung ihrer Betriebe aufzuklären? Uns erschien dies, wie gesagt, unwahrscheinlich und wir schenkten der Meldung zunächst keinen Glauben. Wir schwiegen und warteten eine offizielle Kundgebung ab. Und diese sollte nicht lange auf sich warten lassen und das Gerücht im grossen ganzen bestätigen.

Das Gewerbegericht in Quedlinburg hatte schon im März dieses Jahres bei dem Magistrat der Stadt beantragt, dass für die in Kunst- und Handlungsgärtnereien beschäftigten Personen mit ihren aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Klagen das Gewerbegericht zuständig sein sollte. Damit war naturgemäss verbunden, dass diese Personen auch zu den Gewerbegerichtswahlen wahlberechtigt sein müssen und dass solche Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge in gärtnerischen Betrieben, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind. Dagegen wurde von seiten der Prinzipale Protest erhoben und nachdrücklich betont, dass gerade die Quedlinburger Gärtnerei nicht dem Gewerbe, sondern der Landwirtschaft zuzuteilen sei. Darauf hat nun der Magistrat an das Gewerbegericht unter dem 19. Juni 1909 einen Bescheid gegeben, der folgenden Wortlaut hat:

„Wir halten die Rechtsauffassung, die das Gesamtgewerbegericht in seiner Sitzung am 22. März 1909 vertreten und in folgender

Weise zum Ausdruck gebracht hat, für zutreffend:

1. Die hiesigen Kunst-, Zier- und Handlungsgärtnereien betreiben ein Handelsgewerbe im Sinne der Reichsgewerbeordnung, weil sie den Betrieb in grossem Umfange und in kaufmännischen Formen bewirken, und der Schwerpunkt ihres Betriebes nicht in der Selbsterzeugung, sondern in der Verarbeitung und Veredelung der Rohstoffe liegt, d. h. in einer Tätigkeit, die sich von der gewöhnlichen Bodenbearbeitung weit entfernt und nicht mehr unter den Begriff der Landwirtschaft fällt.

2. Die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter, gleichviel ob sie Gärtnergehilfen oder Gärtnerlehrlinge oder ungelernete Arbeiter sind, sind gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII der Reichsgewerbeordnung.

3. Handelt es sich um eine Klage von Arbeitern in solchen Kunst-, Zier- und Handlungsgärtnereien, welche neben dem Gärtnereibetriebe noch Landwirtschaft in grossem Umfange betreiben, so muss eben von Fall zu Fall geprüft werden, in welchem Betriebe die Arbeiter ausschliesslich oder hauptsächlich beschäftigt werden. Wir haben deshalb beschlossen:

a) bei der nächsten im Jahre 1911 stattfindenden Wahl für die Beisitzer des Gewerbegerichts die gewerblichen Arbeiter der hiesigen Gärtnereien, bei denen die in §§ 11 und 14 des Gewerbegerichtsgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse vorliegen, in die vom Magistrat anzulegenden Wählerlisten aufzunehmen;

b) dahin zu wirken, dass die in den hiesigen Gärtnereien beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gärtnergehilfen, Gärtnerlehrlinge usw.) die hiesige Fortbildungsschule vom 1. April 1911 an besuchen, sofern sie das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Der weitere Inhalt des Bescheides, die unentgeltliche Lieferung der Zeitschrift „Das Kaufmanns- und Gewerbegericht“ an die Gewerbegerichtsbeisitzer betreffend, interessiert uns hier nicht.

Von seiten der Gehilfenpresse ist der Bescheid des Quedlinburger Magistrats, trotzdem in ihm nach unserem Dafürhalten die Lösung der Rechtsfrage in der Gärtnerei nur — vorbeigelenkt ist, als ein bedeutsamer Fortschritt gepriesen worden. Der letzte Schritt zu dem Ukas soll, wie das Organ des „Allgemeinen deutschen Gärtnervereins“ schreibt,

von dem dortigen Zweigverein ausgegangen und tatkräftig von den freigewerkschaftlichen Arbeitnehmerbeisitzern am Quedlinburger Gewerbegericht unterstützt worden sein. Daran haben wir keinen Augenblick gezweifelt. Und die „Deutsche Gärtnerzeitung“, das Organ der Deutsch-nationalen Gärtnergehilfen schreibt: „Das ist für die Quedlinburger Berufsgenossen ein grosser Erfolg. Er ist um so grösser zu bewerten, als der Samenbau, der in den Quedlinburger Gärtnereien vorherrscht, hier infolge seines handlungsgewerblichen Charakters dem Begriff der „Landwirtschaft“ entzogen wird. Wenn diese Charakterisierung nun auch nicht auf Gärtnereien im allgemeinen zutrifft, (in Quedlinburg ist das der Fall) so ist doch wesentlich, dass eben der Samenbau nach dieser Entscheidung nicht als Landwirtschaft zu betrachten ist. Das „Handelsblatt“ und ebenso „Der Handlungsgärtner“ dürfte dann kaum noch eine Gärtnerart finden, die nicht unter die Gewerbeordnung zu stellen wäre.“ O doch! Denn wir erkennen ja die Richtigkeit der Anschauung des Quedlinburger Gewerbegerichts und des dortigen Magistrats durchaus nicht an. Wir behaupten sogar, dass er in dieser Form, wie er gefasst, schwere rechtliche und tatsächliche Irrtümer enthält. Der „Allgemeinen Deutschen Gärtnerzeitung“ ist selbst nicht recht siegesfreudig zu Mute über den launenhaften Ukas, das geht aus dem Nachsatz hervor, mit dem sie es für gut hält, die Wiedergabe dieser immerhin beachtenswerten Magistratsentscheidung zu begleiten.

Wir wollen doch nun einmal ruhig an dieselbe herantreten. Es heisst da, dass die Quedlinburger Handlungsgärtnereien ein Handelsgewerbe im Sinne der Reichsgewerbeordnung bildeten, weil sie den Betrieb in grossem Umfange und in kaufmännischen Formen bewirken. Das ist ohne weiteres zuzugeben. Sind doch die grossen Firmen Quedlinburgs auch im Handelsregister eingetragen, und wenn sie es nicht wären, würde die Registerbehörde des Gerichts nach § 2 des Handelsgesetzbuches die Eintragung erzwingen können. Die grossen Gärtnereien müssen ihre Erzeugnisse in kaufmännischem Betriebe verwerten. Was aber der Magistrat daraus folgert, das ist uns bislang unverständlich geblieben.

Liegt ein Handelsgewerbe vor, so sind alle diejenigen, welche im Handelsgewerbe kaufmännische Dienste leisten, Handlungsgehilfen und unterstehen dem Handelsgesetzbuch. Das

sind die Buchhalter, Kontoristen, Korrespondenten, Kassierer, Reisenden. Weiter sind alle Vorschriften der Gewerbeordnung für diese Betriebe massgebend, welche das Handelsgewerbe betreffen. Dazu gehören aber keineswegs alle Vorschriften des Titel VII. Wenn nun aber daraus, dass die Gärtnereien Handelsgewerbebetriebe sind, gefolgert wird, dass auch die Gärtnergehilfen und Lehrlinge gewerbliche Arbeiter seien, so ist das doch ein gewagtes Experiment. Die Erzeugnisse für das Handelsgewerbe, die Produkte, welche im Handelsgewerbe abgesetzt werden sollen, werden doch gerade in Quedlinburg in einem Betriebe landwirtschaftlichen Charakters gewonnen. Daraus, dass die gewonnenen Sämereien in einem Handelsgewerbebetriebe verwertet werden, ist doch noch nicht dargetan, dass auch der Betrieb, in welchem die Sämereien gewonnen werden, und der hinter dem Handelsgewerbe als Betrieb für sich existiert, nun ein gewerblicher sein muss. Betrieb I ist der der Erzeugung der Naturprodukte. Er ist für sich selbst zu charakterisieren. Betrieb II ist der der Verwertung der erzeugten Naturprodukte. Er ist ebenfalls für sich zu charakterisieren. Daran ändert es nichts, dass sich beide Betriebe in einer Hand vereinigen. Dass Betrieb II als ein kaufmännischer zu charakterisieren ist, bedarf keiner weiteren Worte. Wie ist es aber mit Betrieb I? Wenn Gewerbegericht und Magistrat Quedlinburg sagen, dass der Schwerpunkt der gärtnerischen Arbeit in der Verarbeitung und Veredelung der Rohstoffe liege, die sich von gewöhnlicher Bodenbearbeitung weit entferne, so ist das doch in alle Wege kein Kriterium für einen „Gewerbebetrieb“. Auch der Landwirt entfernt sich heutzutage oft weit von der gewöhnlichen Bodenbearbeitung und nimmt ihn in eine intensive Behandlung, um grössere Erfolge zu erzielen und seine Produkte zu verbessern und zu veredeln. Das kann man auf den Rittergütern und grossen Gutswirtschaften zur Genüge kennen lernen. Das Kriterium muss doch sein, ob das Schwergewicht auf der Urproduktion liegt, und das ist ja gerade bei den Quedlinburger Betrieben der Fall, die auch den Rohstoff selbst erzeugen. Und wird nicht ein grosser Teil gerade der Quedlinburger Kulturen auf feldmässige Art betrieben? Nach unserem Dafürhalten lässt es der Bescheid der Quedlinburger Behörden an jeder auch nur einigermaßen einleuchtenden Begründung fehlen

### Falscher und echter Mehltau.

Von Professor Dr. Arno Naumann.

Nach der Meinung wortkundiger Philologen müsste es eigentlich Mehltau heissen, allein da ich nicht einsehen kann, dass hier das gotische *milith* = Honig (lateinisch *mel*) in Frage kommt, da ich vielmehr die Verwandtschaft mit dem althochdeutschen *mil* = Mehl für wahrscheinlicher und sinnberechtigter halte, gestatte ich mir, trotz Philologie das „h“ beizubehalten. Es ist eben der Mehltau ein weisslicher, mehlähnlicher Ueberzug an Pflanzenteilen. Bei falschem Mehltau tritt er nur an der Blattunterseite und zwar schimmelhähnlich und leicht verwischbar auf. Beim echten Mehltau hingegen zeigt er sich an allen grünen, krautigen Pflanzenteilen in Gestalt eines schwerer verwischbaren grauweissen, oft etwas filzigen Ueberzuges. Beim amerikanischen Stachelbeermehltau und beim Mehltau der Getreidearten finden wir einen dicken Filz, beim echten Mehltau des Weines hingegen erscheinen Blätter und jugendliche Beeren wie mit einem feinen Aschenanflug überdeckt.

Lassen Sie mich noch einmal hervorheben: Falscher Mehltau ein leicht verwischbarer weisser bis violettstichiger Schimmelfilz der Blattunterseite. Echter Mehltau ein aschenartiger bis weissfilziger Ueberzug an allen krautigen Pflanzenteilen.

Der falsche Mehltau lebt mit seinen Pilzfäden (Hyphen) im Innern des Blattes und sendet nur seine Sporenträger gleich fruchttragenden, verästelten Bäumchen nach aussen. Die einzige Möglichkeit, unbehindert nach aussen zu gelangen, bilden eben die auf der Unter-

seite der Blätter befindlichen Blattporen, die sogenannten Spaltöffnungen.

Der „falsche“ Mehltau ist somit ein der Bekämpfung schwer zugänglicher Innenpilz! Der echte Mehltau hingegen zieht nur auf der Oberseite grüner Pflanzenteile seine mehr oder weniger dichten Fadengespinne (Myzelien). Er kann somit als Aussenpilz leichter bekämpft werden.

Wollen wir aber eine Bekämpfung erfolgreich durchführen, so ist es mit diesem Wissen noch nicht getan; wir müssen nicht nur eine Episode des Pilzlebens, sondern seine ganze Geschichte, die Geschichte seiner Entwicklung, vornehmlich seiner Fortpflanzung und Verbreitung kennen.

Dabei sei als wissensnötig folgendes eingepreßt:

Alle Mehltauipilze (falsche und echte) pflanzen sich durch winzige, runde Einzelzellen, sogen. „Sporen“, fort. Diese entsprechen den „Samen“ der höheren Gewächse, keimen aus und bringen neue, artgleiche Pilze hervor. Wie die Samen weise Einrichtungen besitzen, welche einestheils der Verbreitung förderlich sind, z. B. Flügel, Haarschirme, Klettenhaare, und andernteils die Ueberwinterung ermöglichen, wie dicke Samenschale, Fettspeicherung etc., so sorgen auch die Pilze für möglichst Verbreitung und für Ueberwinterung der Sporen.

Beim Mehltau aber tritt eine interessante Arbeitsteilung ein.

Die Mehltauipilze erzeugen zweierlei Sporen: 1. sommerliche, meist dünnwandige und leichte Verbreitungssporen, sog. Sommersporen und 2. überwinternde herbstliche, sog. Wintersporen. Die Ueberwinterungsmöglichkeit wird nun auf zweierlei Weise erreicht. Entweder durch Dickwandigkeit (ev. Ölgehalt) der Wintersporen bei den „falschen Mehltauarten“, oder aber durch ein dieselben umgebendes Schutz-

gehäuse, sog. Fruchthöhle, wie bei dem „echten Mehltau“.

Beide Sporengattungen, Sommer- und Wintersporen, müssen in den Kreis der Bekämpfungsmassregeln gezogen werden, und ich glaube am besten zu tun, wenn ich Lebensweise und Bekämpfung besonders bekannter und verderblicher Mehltauipilze schildere und hieran Bemerkungen über dem Gartenbau schädliche, andere Arten knüpfe.

Von den „falschen“ Mehltauarten sei ausgewählt der falsche Mehltau des Weines, die sog. Peronosporakrankheit, welche den frühzeitigen Blattabfall und die sog. Lederbeerkrankheit erzeugt.

Die Weinblätter zeigen auf der Blattunterseite, besonders in den Nervengabelungen, weisse Schimmelflächen. Die Blattoberseite erhält ein farbiges Mosaik von Grün, Zitronengelb und Braun.

Diese Farben entsprechen etwa den Entwicklungszuständen des Pilzes. Im Innern der grünen Blätter finden sich nun vereinzelte Pilzfäden (Anfangsstadium). An den zitronengelben Stellen zeigen sich auf der Innenseite die beschriebenen Schimmelflächen. Deseiben sind baumartig verzweigt (schon mit guter Lupe kenntlich) und tragen die winzigen Sommersporen gleich kugelförmigen oder ovalen Fruchtkörpern (Sommerstadium). Ueber die Kleinheit seien folgende Masse angegeben. Beim Zwiebelmehltau sind die Sommersporen 0,05 mm lang und 0,025 mm breit, beim Spinatmehltau nur 0,025 mm lang und 0,016 mm breit.

Dass solche „winzige“, von ihren Trägern leicht abfallende Sporen vom leinsten Lufthauch weitergetragen, verweht werden, muss jedem einleuchten. Gelangen dieselben nun, oft weit von dem Orte ihres Entstehens, auf einem Weinblatt zur Ruhe und finden sie günstige Bedingungen, entsprechende Feuchtig-

keit und Wärme, so keimen sie aus. Der schlauchartige Keim dringt unter Lösung der berührten Blattoberhaut in das Blattinnere und erzeugt die ursprüngliche Krankheit an weit entfernten Orten. Die hierbei beschriebenen zarten Keimschläuche sind nun ausserordentlich empfindlich gegen schwache Kupfersalzlösungen. Sie werden schon durch  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{2}{10}$  ige Lösungen zum Absterben gebracht.

Ein vorbeugendes rechtzeitiges Spritzen mit Kupfermitteln würde somit der Ausbreitung des Pilzes Einhalt tun.

Das wirksamste Kupfersalz ist Kupfervitriol. Allein angewandt würde es jedoch infolge seines sauren Charakters die Blätter selbst schädigen (bräunen). Man muss demgemäss die saure Eigenschaft durch Befügen laugenhaft wirkender Körper (Kalk oder Soda) abstopfen. Ich empfehle aus eigener, sehr günstiger Erfahrung eine 1% ige Kupfersodabrühe bei folgender Herstellungsweise: Vor allem verwende man reine kristallisierte Materialien! Man löse 1 kg Kupfervitriol in 80 l Wasser. Dies geschehe in einem Holzfass, Holzfass oder Tongefäss (nicht Metall!) durch Einhängen eines mit der Salzmenge gefüllten Mullstückchens.

Darauf löse man in 20 l Wasser 1150 gr reine kristallisierte, möglichst unverwehrt Soda und füge diese unter Rühren der Kupfervitriollösung hinzu. Dieses Mittel eignet sich für gärtnerische Kulturen besonders deshalb, weil es besser haftet und die Pflanzen nicht so stark blaufärbt, wie die noch immer häufig angewendete Kupferkalkbrühe.

Nicht genug kann betont werden, dass ein rechtzeitiges Spritzen stattfinden muss und dass

\*) Aus Naumann: Pilzkrankheiten gärtnerischer Kulturgewächse. Zu beziehen gegen Mk. 4 durch Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.